

LOHNORDNUNG

für das

BAUHILFSGEWERBE Wien

*(mit Ausnahme der Berufsgruppen Brunnenmacher und Tiefbohrer
Abdichter gegen Feuchtigkeit und Druckwasser, Asphaltierer und Schwarzdecker)*

Artikel II - Anhang gemäß § 7 RKV
Lohnanhang (Lohnordnung, Lohnsätze)

Mit Geltung ab

1. Mai 2006 bzw. 1. Mai 2007

W I E N

I. Kollektivvertragslöhne:

	1. Mai 2006 Stundenlohn in EURO	1. Mai 2007 Stundenlohn in EURO
Für alle Gewerbe außer Aufstellung und Montage mobiler Trenn- oder Systemwände		
1. Vorarbeiter	10,28	10,55
2. Fassader, Stuckateure und Gipsler, wenn sie bei Fassaden mit Zug-, Gips- und Gipsstuckateur- und Edelputzarbeiten beschäftigt werden	10,28	10,55
3. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden	9,77	10,03
4. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung, die in ihrem erlernten Beruf beschäftigt werden	9,58	9,83
5. Angelernte Arbeiter	8,99	9,23
6. Hilfsarbeiter	8,05	8,26
7. Hilfspersonal, das zu Aufräumarbeiten der Büro- und Aufenthaltsräume verwendet wird	7,71	7,91
 Aufstellung und Montage mobiler Trenn- oder Systemwände		
Aufsteller und Monteur mobiler Trenn- oder Systemwände	10,28	10,55

Lehrlinge

Lehrlinge im 1. Lehrjahr	3,00	3,08
Lehrlinge im 2. Lehrjahr	4,47	4,59
Lehrlinge im 3. Lehrjahr	6,70	6,88

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Besondere Bestimmungen:

Für die Berufsgruppe Terrazzoleger

1. Nach dreimonatiger Betriebszugehörigkeit eines Hilfsarbeiters hat der Arbeitgeber sowie der Betriebsrat einvernehmlich festzustellen, ob die erforderlichen Kenntnisse des Hilfsarbeiters so weit fortgeschritten sind, dass er nunmehr als angelernter Arbeiter zu bezeichnen ist. Wird diese Feststellung getroffen, gebührt ihm der Lohn eines angelernten Arbeiters.
2. Hat ein Arbeitnehmer auf Grund der Voraussetzungen nach a) den Lohn des angelernten Arbeiters bezogen, so kann dieser nicht wieder bei derselben Firma herabgesetzt werden.
3. Der Zuschlag gemäß des § 21a des BUAG erhöht sich für Arbeitnehmer, die im Leistungslohn arbeiten, um 1,70 kollektivvertragliche Stundenlöhne.
4. Wird in einer Arbeitswoche sowohl im Stundenlohn als auch im Leistungslohn gearbeitet, wird der Zuschlag bei einer Arbeitszeit von über 20 Stunden im Leistungslohn nach dem vorhergehenden Absatz berechnet. Bei einer kürzeren Arbeitszeit als 20 Stunden im Leistungslohn entfällt die in Ziffer 3 angeführte Erhöhung des Zuschlages.

Für die Berufsgruppe Stuckateur und Trockenausbauer

1. Der Zuschlag gemäß des § 21a des BUAG erhöht sich für Arbeitnehmer, der Lohnkategorien 1 bis 4 um 3,20 kollektivvertragliche Stundenlöhne, der Lohnkategorien 5 und 6 um 2,10 kollektivvertragliche Stundenlöhne
2. Wird in einer Arbeitswoche sowohl im Stundenlohn als auch im Leistungslohn gearbeitet, wird der Zuschlag bei einer Arbeitszeit von über 20 Stunden im Leistungslohn nach dem vorhergehenden Absatz berechnet. Bei einer kürzeren Arbeitszeit als 20 Stunden im Leistungslohn entfällt die in Ziffer 1 angeführte Erhöhung des Zuschlages.

Für die Berufsgruppe der Gerüster

Zulagen und Aufwandsentschädigungen

- a) Den Arbeitnehmern der Lohnkategorie 1, 3, 4 und 5 gebührt eine Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage von 25 %, den Arbeitnehmern der Lohnkategorie 6 von 15 % auf den jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn.
- b) Aufwandsentschädigung für den Werkzeugtransport
Dem Arbeitnehmer, der Transport und Verwahrung des Partiewerkzeuges übernimmt, gebührt eine Aufwandsentschädigung von 20 % des kollektivvertraglichen Stundenlohnes des Vorarbeiters.
Wird der Gerüsterpartie ein Firmenfahrzeug zur Verfügung gestellt, so entfällt diese Aufwandsentschädigung.

Die Zulagen nach lit. a) und b) gebühren für alle Arbeitsstunden (Normalarbeitszeit plus Überstunden); ausgenommen sind Fahrzeiten, sofern diese 2 Stunden nicht überschreiten.

Verwendungsgruppen und Tätigkeitsbereiche

Eine Gerüsterpartie besteht aus einem Vorarbeiter und zwei oder mehreren angelernten Arbeitern.

Die Tätigkeit der Gerüster ist das Auf- und Abgerüsten; jene des Hilfsarbeiters (Lager- und Transportarbeiter) das Auf- und Abladen, An- und Abtransportieren, Aus- und Einlagern, Warten, Pflegen und Reparieren der erforderlichen Gerüstmaterialien, Werkzeuge und Betriebsmittel.